
Studien- und Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Öffentliches Digitalisierungsmanagement an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen (HSVN) vom 31.05.2021 (SPO-MA-ÖDM) zuletzt geändert am 16.06.2026

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Organisation des Studiums, Regelstudienzeit und Leistungstrimester
- § 6 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Prüfungs- und Gutachtertätigkeit

2. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

- § 9 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 10 Arten von Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsverfahren
- § 12 Master-Arbeit
- § 13 Rücktritt von einer Prüfungsleistung, Verlängerung von Abgabefristen und Besonderheiten bei längeren Ausfallzeiten
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anrechnung von Leistungen
- § 17 Abschluss des Studiums

3. Abschnitt: Formalia, Einsichtnahme, Ungültigkeit, Aberkennung und Inkrafttreten

- § 18 Master-Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 20 Master-Urkunde
- § 21 Einsicht in die Studierendenakten
- § 22 Aberkennung des Master-Grades
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

4. Abschnitt: Anlagen

Anlage 1	Studienverlaufsprofile
Anlage 2	Modulkatalog
Anlage 3	Prüfungscurriculum
Anlage 4	Master-Zeugnis An-
lage 5	Diploma Supplement
Anlage 6	Transcript of Records
Anlage 7	Master-Urkunde

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 67a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes den Zugang zum Studium, die Inhalte und den Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Öffentliches Digitalisierungsmanagement der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN).
- (2) Der Studienverlaufsplan, der Studienplan, der Modulkatalog, das Prüfungscurriculum, das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde sowie das Diploma Supplement und das Transcript of Records sind als Anlagen 1-7 Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Der Master-Studiengang Öffentliches Digitalisierungsmanagement richtet sich am Anforderungsprofil von Projektleitern, Digitalisierungsbeauftragten und Digitalisierungsmanager/-innen in Kommunalverwaltungen und kommunalen Unternehmen aus. Ziel ist es, die Absolventinnen und Absolventen für Führungsfunktionen mit Digitalisierungsschwerpunkt in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlichen Unternehmen zu qualifizieren; der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert.
- (2) Der Master-Studiengang Öffentliches Digitalisierungsmanagement vermittelt den aktuellen Stand der Forschung in der Verwaltungswissenschaft und berücksichtigt dabei die Interdisziplinarität der wissenschaftlichen Betrachtung von kommunaler Verwaltung. Die aktuellen verwaltungsrelevanten Forschungsergebnisse in den Fachgebieten Wirtschaft, Informatik Recht sowie Sozial- und Politikwissenschaften werden betrachtet und zueinander in Beziehung gesetzt.
- (3) Der Master-Studiengang Öffentliches Digitalisierungsmanagement qualifiziert die Studierenden für die Übernahme von führenden Projektaufgaben insbesondere in Kommunalverwaltungen und kommunalen Unternehmen in einem sich dynamisch verändernden rechtlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technologischen Umfeld. Die Studierenden sollen nicht nur theoretische Fachkenntnisse erwerben, sondern diese auch in konkreten und komplexen verwaltungstypischen Entscheidungssituationen anwenden können.
- (4) Ziel des Master-Studiengangs Öffentliches Digitalisierungsmanagement ist es, die Studierenden zu verantwortungsbewussten und starken Persönlichkeiten zu entwickeln, die sich bewusst sind, dass sie mit öffentlichen Ressourcen zukunftsweisende Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erbringen haben. Studierende des Master-Studiengangs Öffentliches Digitalisierungsmanagement übernehmen strategische Verantwortung für die Entwicklung ihrer Organisation, treffen Entscheidungen und setzen diese durch. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, zunehmend komplexere Probleme kreativ, innovativ und mit modernen Methoden zu lösen. Für die erfolgreiche Umsetzung von Projekten verfügen sie über soziale und kommunikative Kompetenzen. Die Fähigkeit zur Teamarbeit ist ausgeprägt.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der HSVN der akademische Grad eines „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer
 1. über einen ersten fachlich einschlägigen Hochschulabschluss verfügt und
 2. eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis im Anschluss an den Hochschulabschluss nachweisen kann und
 3. in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkte während des ersten Diplom-, Bachelor- oder Magisterstudiums erworben hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Erststudium lediglich 180 ECTS-Punkte statt der in Absatz 1 Nr. 3 geforderten 210 ECTS-Punkte erworben haben, können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten anerkannt werden, wenn sie über eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung oder in öffentlichen Unternehmen verfügen und den Erwerb der für die Zulassung erforderlichen Kompetenzen in zwei der drei folgenden Kompetenzfelder nachweisen können:
 1. Gestaltende Mitarbeit bei der Bewältigung komplexerer Aufgaben oder Bearbeitung und Entscheidung herausgehobener fachlicher Themenstellungen (Fach- und Methodenkompetenz).
 2. Erste Führungserfahrungen im Rahmen von Projektmanagementaufgaben, eines eigenen Aufgabenbereichs mit selbstständigen und eigenverantwortlichen Entscheidungsrechten oder einer Teamleitung (Fach- und Sozialkompetenz).
 3. Erste Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen der kommunalen / öffentlichen Verwaltung und politischen Gremien, verbandspolitischen Institutionen, Medien oder der Öffentlichkeit (Sozial- und Systemkompetenz).

Der außerhochschulische Erwerb dieser Kompetenzen ist durch eine detaillierte schriftliche Darstellung der beruflichen Praxis, der übertragenen Aufgaben und des damit verbundenen Kompetenzerwerb zu erläutern. Die Angaben sind durch Stellenbeschreibungen, dienstliche Beurteilungen oder andere geeignete Nachweisformen zu belegen. In Zweifelsfällen kann die Präsidentin oder der Präsident der HSVN eine ergänzende mündliche Prüfung anberaumen.

Die Dauer der erforderlichen Berufspraxis kann auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der erste Studienabschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde.

- (3) Über die Zulassung zum Studium und die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet die nach § 7 zuständige Stelle.

§ 5

Organisation des Studiums, Regelstudienzeit und Leistungstrimester

- (1) Das Studienjahr beginnt in der Regel am 1. August.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Das Studienjahr ist in drei Abschnitte (Trimester) gegliedert.
- (3) Das Studientrimester ist keine zeitlich fixierte Einheit. Das Studientrimester ist dann absolviert, wenn die oder der Studierende den Nachweis erbracht hat, dass sie oder er den in den Modulen vorgeschriebenen Lernstoff des Studientrimesters im Fernstudium erfolgreich erarbeitet und die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen hat (Leistungstrimester).
- (4) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst das erste Studienjahr und legt für alle Studierende eine einheitliche inhaltliche Grundlage. Im Hauptstudium, das das zweite Studienjahr umfasst und die Anfertigung der Master-Arbeit einschließt, besteht durch das Angebot von Wahlpflichtfächern zusätzlich die Möglichkeit zur individuellen Spezialisierung.
- (5) Der inhaltliche Aufbau und die zeitliche Struktur des Master-Studiengangs ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und dem Studienplan (Anlage 1).

§ 6

Strukturierung des Studiums und Modularisierung

- (1) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. In den Modulen können verschiedene Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen.
- (2) Jedes Modul besteht aus einer Fernstudienzeit und mindestens einer Präsenzphase an der HSVN.
- (3) Allen Modulen sind Leistungspunkte zugeordnet (Anlage 1). Leistungspunkte erwerben die Studierenden für Module, deren Prüfungen bestanden wurden.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Die konkreten Lehrinhalte ergeben sich aus dem Modulkatalog (Anlage 2).

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrollen einschließlich der Abnahme der Prüfungsleistungen und der Erteilung von Leistungspunkten einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Präsidentin oder der Präsident der HSVN zuständig.
- (2) Zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten besteht ein Hochschulprüfungsamt. Dem Hochschulprüfungsamt können insbesondere Aufgaben der Organisation von Prüfungen, der Dokumentation von Prüfungsergebnissen einschließlich der

Erstellung von Bescheinigungen sowie die Bearbeitung von Widersprüchen übertragen werden.

§ 8 Prüfungs- und Gutachtertätigkeit

- (1) Prüfende für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 10 und § 11 sind Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der HSVN. Darüber hinaus sind Personen aus folgenden Gruppen zugelassen, sofern sie mindestens einen Master-Abschluss oder einen dem Master-Abschluss gleichwertigen Hochschulabschluss nachweisen können:
 - a. hauptamtlich Lehrende anderer Hochschulen,
 - b. externe Lehrbeauftragte und
 - c. Personen, die in einem Prüfungsbereich über besondere Erfahrungen in der Lehre oder in der Praxis verfügen.
- (2) Die Erstbegutachtung von Master-Arbeiten erfolgt durch die im Master-Studiengang Öffentliches Digitalisierungsmanagement Lehrenden. Die weiteren unter Absatz 1 genannten Prüfenden können die Zweitbegutachtung vornehmen.

2. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Leistungspunkte

- (1) Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsumfang der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.125 Arbeitsstunden pro Regelstudienjahr angesetzt. Pro Regelstudienjahr sind 45 Leistungspunkte, d.h. pro Trimester 15 Leistungspunkte zu erwerben. Im Rahmen der Leistungssemester können entsprechend der individuellen Studienplanung weniger Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Ein Leistungspunkt nach Absatz 2 entspricht einem Punkt nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Für die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ist nach Maßgabe des Prüfungscurriculums (Anlage 3) das Bestehen der Prüfungsleistungen gemäß § 10 erforderlich.

§ 10 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen, wie sie in dem Prüfungscurriculum für den Master-Studiengang (Anlage 3) festgelegt sind. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sowie der Master-Arbeit erbracht (§ 12). Prüfungsleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Das Nähere regelt der Modulkatalog.

- (2) Die Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die gestellte Aufgabe ohne oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten ist.
- (3) Das Referat ist in freier Rede innerhalb vorgegebener Zeit zu halten. Mit dem Referat soll nachgewiesen werden, dass ein bestimmtes Thema vertieft bearbeitet und das Arbeitsergebnis den Zuhörenden inhaltlich zutreffend und in der Darstellung angemessen vorgetragen werden kann. Das Referat ist dem Lehrenden zuvor in einer schriftlichen Kurzfassung vorzulegen. Zu bewerten sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie seine Unterstützung durch Medien.
- (4) Die Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes. Sie soll den Studierenden Gelegenheit geben, Kenntnisse in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden nachzuweisen und die Fähigkeit vermitteln, während eines bestimmten größeren Zeitraumes selbstständig ziel- und ergebnisorientiert zu arbeiten.
- (5) In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie Fachkenntnisse erworben haben und Zusammenhänge darstellen können.
- (6) Die Präsentation ist eine mündliche Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines grafisch unterstützten Vortrages vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Abgrenzungskriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (2) Bei der Abnahme von Prüfungsleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen wird eine schriftliche Versicherung der Studierenden verlangt, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus sind Hausarbeiten und die Master-Arbeit in einer solchen elektronischen Form einzureichen, dass eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden mit Hilfe einer Plagiats-Software möglich ist.
- (4) Die Benotung von Prüfungsleistungen und die Ermittlung der Modulnoten richten sich nach § 14 sowie dem Prüfungscurriculum.
- (5) Prüfungsleistungen, die schlechter als ausreichend bewertet wurden, sind nicht bestanden und können zweimal wiederholt werden. Abweichend von dieser Regelung kann die Master-Arbeit nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

- (6) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfungen von höchstens vier Studierenden durchgeführt werden. Bei Wiederholungen von mündlichen Prüfungsformen oder -teilen zieht die nach § 7 zuständige Stelle eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer hinzu. Abweichend von § 14 Absatz 2 einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Punktzahl.
- (7) Studierenden mit Behinderungen werden auf Antrag angemessene Prüfungsbedingungen eingeräumt. Der Antrag dafür ist zu Beginn eines Studienjahres schriftlich beim Hochschulprüfungsamt zu stellen. Tritt die Behinderung erst im Verlauf des Studienjahres ein, ist der Antrag spätestens eine Woche vor der nächsten Prüfung einzureichen. Über den Antrag entscheidet die nach § 7 zuständige Stelle.
- (8) Wird in einer Modulprüfung nicht eine Bewertung von mindestens ausreichend erreicht und besteht keine Wiederholungsmöglichkeit, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen.

§ 12 Master-Arbeit

- (1) Im 5. Trimester wird von den Studierenden die Master-Arbeit angefertigt. Die Anmeldung der Master-Arbeit kann frühestens erfolgen, nachdem alle Prüfungen des Grundstudiums erfolgreich absolviert wurden. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Der Umfang der Arbeit beträgt gemäß den Formalvorschriften der HSVN 60 Seiten. Eine Abweichung von bis zu ± 6 Seiten ist zulässig.
- (2) Die Master-Arbeit wird von einer prüfungsberechtigten Erstgutachterin oder einem prüfungsberechtigtem Erstgutachter ausgegeben und betreut. Sie wird von dieser oder diesem und einer prüfungsberechtigten Zweitgutachterin oder einem prüfungsberechtigtem Zweitgutachter bewertet. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Betreuung einen Vorschlag zu unterbreiten.
- (3) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter in englischer Sprache abzufassen.
- (4) Der Master-Arbeit ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Die Master-Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung und einer elektronischen Version gemäß § 11 III dieser Ordnung beim Hochschulprüfungsamt einzureichen.

§ 13 Rücktritt von einer Prüfungsleistung, Verlängerung von Abgabefristen und Besonderheiten bei längeren Ausfallzeiten

- (1) Rücktritt ist das Nichterbringen einer Prüfungsleistung, der Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe einer bereits begonnenen Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistung bei Rücktritt gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Satz 2 gilt nicht für den genehmigten Rücktritt aus wichtigem Grund.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von gesetzlichen Schutzzeiten.

- (3) Ein wichtiger Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.
- (4) Erkennt die nach § 7 zuständige Stelle den wichtigen Grund an und genehmigt damit einen Rücktritt, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung, in der Regel der nächste reguläre Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung, festgesetzt.
- (5) Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag die nach § 7 zuständige Stelle die Abgabefrist insgesamt höchstens um die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 4 bleibt davon unberührt.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1) 15,00 – 14,00 Punkte =	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2) 13,00 – 11,00 Punkte =	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3) 10,00 – 8,00 Punkte =	einen den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4) 7,00 – 5,00 Punkte =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht;
mangelhaft (5) 4,00 – 2,00 Punkte =	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend (6) 1,00 – 0 Punkte =	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 03 Punkte beträgt. Hierbei werden die Punktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung berechnet. Die gemittelte Punktzahl muss nicht den Punkteschritten nach Abs. 1 entsprechen. Beträgt die Differenz mehr als 03 Punkte, wird von der nach § 7 zuständigen Stelle eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. Diese kann sich einer der beiden Punktzahlen anschließen oder eine dazwischen liegende Punktzahl festsetzen.
- (3) In die Gesamtnote des Master-Studiengangs fließen die 13 Pflicht- und die 2 Wahlpflichtmodule mit einem Gewicht von jeweils 5 vH, die Master-Arbeit mit einem Gewicht von 25 vH ein. Dabei wird die Gesamtpunktzahl bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung berechnet. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:

15,00 - 14,00 Punkte = sehr gut (1);
13,99 - 11,00 Punkte = gut (2);
10,99 - 8,00 Punkte = befriedigend (3);
7,99 - 5,00 Punkte = ausreichend (4);
4,99 - 2,00 Punkte = mangelhaft (5);
1,99 - 0 Punkte = ungenügend (6).

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel durch Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. Diese Entscheidung trifft die nach § 7 zuständige Stelle. Grundsätzlich soll der Studierenden oder dem Studierenden zunächst die Möglichkeit gegeben werden, weiter an der Prüfung teilzunehmen. Nur wer die Abnahme der Prüfungsleistung erheblich stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (2) Im Falle eines mehrfachen oder eines schwerwiegenden Täuschungsversuches wird die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet und die oder der Studierende exmatrikuliert.
- (3) Wird eine Täuschungshandlung nach erfolgter Bewertung während des Studiums bekannt, kann die nach § 7 zuständige Stelle nachträglich die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Zuvor ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in anderen in- und ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Wird die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen abgelehnt, so ist dies zu begründen.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet. Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt durch Bereinigung der Anteile der Modulnoten an der Gesamtnote gemäß §14 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (3) Prüfungsleistungen in Höhe von 35 Leistungspunkten müssen an der HSVN erbracht werden.
- (4) Die Masterarbeit und der Master-Kurs sind von der Anerkennung bzw. Anrechnung ausgeschlossen.

- (5) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass der Studierende in geeigneter Weise nachweist, dass er sich die in einem Modul zu erwerbenden Kompetenzen außerhalb der Hochschule angeeignet hat.
- (6) Alle Entscheidungen hinsichtlich der Anerkennung von Leistungen und Zeiten trifft die nach § 7 zuständige Stelle.

§ 17 **Abschluss des Studiums**

- (1) Das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe des Modulkatalogs für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und 90 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender das Master-Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Master-Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
- (3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten enthält.

3. Abschnitt: Formalia, Einsichtnahme, Ungültigkeit, Aberkennung und Inkrafttreten

§ 18 **Master-Zeugnis**

- (1) Hat die oder der Studierende das Master-Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er ein Master-Zeugnis (Anlage 4). In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note und das Thema der Master-Arbeit
 - b) die Note der Master-Prüfung insgesamt
 - c) die gewählten Wahlpflichtfächer
- (2) Auf Antrag wird eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses ausgestellt.

§ 19 **Diploma Supplement und Transcript of Records**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement mit dem Transcript of Records (Anlage 5) ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

- (3) Das Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten und die relative Abschlussnote.

§ 20 Master-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird den Absolventinnen und Absolventen der Master-Grad mit dem Hinweis auf den absolvierten Studiengang durch Aushändigung einer Master-Urkunde (Anlage 6) verliehen.
- (2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21 Einsicht in die Studierendenakten

- (1) Die Prüfungsunterlagen Master-Arbeit, Klausuren, Hausarbeiten, Niederschriften und andere Unterlagen, die das Prüfungsverfahren betreffen, sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (2) Die Prüfungsakten werden beim Prüfungsamt geführt. Die Prüfungsakten sind 5 Jahre aufzubewahren. Die Frist läuft mit Beginn des Jahres, das auf die Beendigung des Studiums folgt.
- (3) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt das Verfahren der Einsichtnahme; es kann bestimmen, dass hierfür ein schriftlicher Antrag zu stellen ist. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Beendigung des Studiums.

§ 22 Aberkennung des Master-Grades

- (1) Wird eine schwere Täuschungshandlung oder werden mehrere schwere Täuschungshandlungen nach Abschluss des Studiums bekannt, kann die nach § 7 zuständige Stelle nachträglich die Prüfungsleistung mit ungenügend (0 Punkte) bewerten und die Master-Prüfung für insgesamt nicht bestanden erklären, wenn seit dem Datum des Zeugnisses nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.
- (2) Die Aberkennung ist nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten zulässig, nachdem die nach § 7 zuständige Stelle von Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die die Aberkennung rechtfertigen. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihm ist die Entscheidung zuzustellen. Das Zeugnis, die Master-Urkunde, das Diploma Supplement und das Transcript of Records sind vom Prüfungsamt einzuziehen. Die oder der Betroffene hat diese Urkunden auf Verlangen herauszugeben.

§ 23
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Sie wird hochschulöffentlich bekanntgemacht. Änderungen treten an dem der hochschulöffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.